

testens vor Abschluß der Ermittlungen zu unterrichten. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

(3) Die Vernehmung beginnt mit der Feststellung der erforderlichen Angaben zur Person.

(4) In der Vernehmung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sein Verhalten darzulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen.

(5) Dem Beschuldigten kann gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder in anderer Form aufzuzeichnen.

1. **Bedeutung:** Diese Regelung ist eine Ergänzung der §§47 und 48. Die Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren unterscheidet sich von der Vernehmung des Angeklagten im gerichtlichen Verfahren (§ 224). Im Ermittlungsverfahren erhält der Beschuldigte erstmalig Gelegenheit, sich zu der erhobenen Beschuldigung erklärend und verteidigend zu äußern. Aus seiner Stellung (§ 15) und der Bedeutung seiner Aussage ergibt sich sein **Recht** auf aktive Mitwirkung am Strafverfahren bei der Feststellung der Wahrheit.

2. **Mitteilung der Beschuldigung:** Die Mitteilung an den Beschuldigten über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, über die gegen ihn erhobene Beschuldigung und die Belehrung über seine Rechte (§ 61) hat vor Beginn der ersten Vernehmung zu erfolgen. Der Inhalt der Mitteilung umfaßt die sachlichen und rechtlichen Gründe der Beschuldigung, die den Anlaß zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens bilden. Im Verlauf des Verfahrens erhobene weitere Beschuldigungen sind dem Beschuldigten vor der Vernehmung dazu mitzuteilen. Die erfolgte Mitteilung ist aktenkundig zu machen.

3. **Unterrichtung über Beweismittel:** Spätestens vor Abschluß der Ermittlungen ist der Beschuldigte über die vorliegenden Beweismittel (§ 24) zu unterrichten, damit er Gelegenheit erhält, sich umfassend dazu zu äußern und sich rechtzeitig auf seine Verteidigung vorzubereiten. Dem Beschuldigten müssen die Beweismittel mitgeteilt werden, die vom Untersuchungsorgan zur Begründung der erhobenen Beschuldigung verwendet werden. Die Formulierung „spätestens“ orientiert auf einen möglichst frühen Zeitpunkt der Unterrichtung. Erfolgt diese in der Vernehmung, ist sie in das Vernehmungsprotokoll aufzunehmen. Werden danach noch weitere Beweismittel festgestellt, ohne daß sich die Notwendigkeit einer erneuten Vernehmung ergibt, sind sie dem Beschuldigten ebenfalls zur Kenntnis zu geben. Das kann in einer mündlichen Aussprache oder durch eine schriftliche Mitteilung erfolgen. Stets ist darüber ein Protokoll anzufertigen und dem Vorgang beizufügen.

4. **Vernehmungsdurchführung:** Die Vernehmung zur Person dient zunächst der eindeutigen Identifizierung des Beschuldigten, umfaßt aber auch